

Anlage N

Berechnung des Abzuges für Nichtleistungen gemäß § 9 Abs. 10 BVB

- (1) Nichtleistungen sind als Ausfall bewertete Zugkilometer und führen zu einer Reduktion der Vergütung. Trassen- und Stationspreise werden für die als Ausfall bewerteten Leistungen nicht erstattet. Die Ermittlung erfolgt für jeden Aufgabenträger separat nach dem Territorialprinzip.
- (2) Der Abzug für Nichtleistungen A_N [Euro im Kalenderjahr] ergibt sich je Aufgabenträger aus der Summe der linienbündelbezogenen^{R063} Abzüge A_L [Euro im Kalenderjahr].

Für das Land Brandenburg gilt:

- (3) Der linienbündelbezogene^{R063} Abzug A_L ergibt sich aus folgender Formel:

$$A_L = A_B + A_S$$

mit:

A_B	<u>linienbündelbezogene</u> ^{R063} Abzüge für baubedingte Nichtleistungen (betrifft ausschließlich planmäßige Zugausfälle) [Euro im Kalenderjahr]
A_S	<u>linienbündelbezogene</u> ^{R063} Abzüge für sonstige Nichtleistungen [Euro im Kalenderjahr]

- (4) Linienbündelbezogene^{R063} Abzüge für baubedingte Nichtleistungen (betrifft ausschließlich planmäßige Zugausfälle) [ergeben sich aus folgender Formel:

$$A_B = N_B * (P_V + (I / Z_V))$$

mit:

N_B	<u>linienbündelbezogene</u> ^{R063} baubedingte Nichtleistungen (betrifft ausschließlich planmäßige Zugausfälle) gemäß § 7 Abs. 1 BVB [Zkm im Kalenderjahr]
P_V	<u>linienbündelbezogener</u> ^{R063} variabler Preisanteil gemäß Leistungsverzeichnis, fortgeschrieben gemäß Wertsicherungsklausel [Euro/Zkm]
I	<u>linienbündelbezogene</u> ^{R063} Infrastrukturnutzungsentgelte für das gesamte im Kalenderjahr vereinbarte Leistungsvolumen (Abrechnungs-Soll) gemäß § 9 Abs. 8 BVB [in EUR] je Aufgabenträger
Z_V	<u>linienbündelbezogenes</u> ^{R063} Leistungsvolumen (Abrechnungs-Soll) für das gesamte im Kalenderjahr vereinbarte Leistungsvolumen [in Zugkm] je Aufgabenträger gemäß Anlage V einschließlich unterjähriger Änderungen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 10 BVB, Sonderverkehre nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 10 BVB, Leerfahrten nach § 4 Abs. 5 BVB sowie Leistungen auf einer mit den Beauftragten abgestimmten neuen Wegstrecke nach § 7 Abs. 4 nach 48 Stunden

- (5) Linienbündelbezogene^{R063} Abzüge für sonstige Nichtleistungen ergeben sich aus folgender Formel:

$$A_s = N_s * (P_{SPEZ} + (I / Z_v))$$

mit:

N _s	<u>Linienbündelbezogene</u> ^{R063} sonstige Nichtleistungen gemäß § 7 Abs. 1 BVB [Zkm/Kalenderjahr]
P _{SPEZ}	<u>Linienbündelbezogener</u> ^{R063} spezifischer Preis gemäß Abs. 5 der Anlage G der BVB [in EUR/Zugkm]

- (6) Für das Gebiet des ZVNL gilt abweichend von Absatz (3) bis (5):

Ist das EVU für den Ausfall der vertraglich vereinbarten Leistung verantwortlich, erfolgt keine Vergütung jeglicher Kosten der Nichtleistung. In allen übrigen Fällen erfolgt nur die Vergütung der fixen Preisbestandteile des Grundanspruchs des EVU.